

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

26 (11.8.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. August

1920.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Juli 1920.)

Die Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen betreffend.

§ 1.

Die Befähigung zur planmäßigen Anstellung als Turnlehrer oder Turnlehrerin im öffentlichen badischen Schuldienst muß durch eine Prüfung (Fachprüfung für Leibesübungen) nachgewiesen werden, die nach Bedarf an der badischen Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe vor einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgelegt wird. Zweck
der Prüfung.

§ 2.

Dem Prüfungsausschuß haben jedenfalls anzugehören: 1. ein Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzender, 2. der Direktor und die Lehrer der Turnlehrerbildungsanstalt, 3. ein Arzt, 4. zwei bis vier weitere Fachmänner auf dem Gebiete der Leibesübungen; dem Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Turnlehrerinnen soll eine im Turnwesen erfahrene Frau angehören. Prüfungsausschuß.

§ 3.

Die Prüfung wird für die Regel im unmittelbaren Anschluß an einen Ausbildungskurs der Turnlehrerbildungsanstalt abgehalten. Zeitpunkt
der Prüfung.

Der Zeitpunkt für die Anmeldung zur Prüfung wird jeweils im Amtsblatt des Ministeriums bekannt gegeben.

§ 4.

Zur Prüfung werden für die Regel solche Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen, welche das 32. Lebensjahr nicht überschritten, die Befähigung für den Volksschuldienst oder Zulassung
zur Prüfung.

höheren Schuldienst durch die vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen und einen mehrmonatigen Ausbildungskurs an der badischen Turnlehrerbildungsanstalt ordnungsgemäß zurückgelegt haben.

Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Prüfung auch solchen Bewerbern oder Bewerberinnen gewährt werden, welche ohne Beibringung des Befähigungsnachweises für die Anstellung im Volksschuldienst oder höheren Schuldienst zu einem Ausbildungskurs an der badischen Turnlehrerbildungsanstalt zugelassen wurden. Die letzteren erwerben jedoch durch das Bestehen der Prüfung keine Anwartschaft auf die Anstellung als Turnlehrer beziehungsweise Turnlehrerin im öffentlichen badischen Schuldienst.

§ 5.

Anmeldung
zur Prüfung.

Die Anmeldung der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen zur Prüfung hat durch die Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung durch Vorlage einer Liste zu erfolgen; dieselbe hat zu enthalten: Zu- und Vornamen, Geburtszeit, Geburtsort, Dienststellung und Dienstort, sowie eine Angabe darüber, daß der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin an einem mehrmonatigen Ausbildungskurs ordnungsgemäß teilgenommen hat.

Sonstige Prüfungsbewerber (Bewerberinnen) haben ihre Anmeldung zur Prüfung auf dem geordneten Dienstweg beim Unterrichtsministerium einzureichen; der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe des Zu- und Vornamens, des Alters, des Geburtsortes, der Dienststellung und des Dienstortes;
2. eine Bescheinigung der Direktion der badischen Turnlehrerbildungsanstalt über den ordnungsgemäßen früheren Besuch eines mehrmonatigen Ausbildungskurses;
3. ein bezirksärztliches Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) nach dem Gesundheitszustand zur Erteilung von Turn- und Sportunterricht geeignet ist.

§ 6.

Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische; erstere wird schriftlich und mündlich abgenommen.

§ 7.

Schriftliche
Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung sind einige kürzere Fragen aus dem Gesamtgebiet der Prüfungsgegenstände unter Aufsicht zu bearbeiten. Zur Ausarbeitung der Fragen wird im ganzen ein Zeitraum von 4 bis 5 Stunden einschließlich einer Erholungspause gewährt. Die Auswahl der Fragen erfolgt durch das Unterrichtsministerium aufgrund eines von der Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt einzureichenden Vorschlags, der mindestens die doppelte Zahl der Fragen zu enthalten hat, als in der schriftlichen Prüfung zu bearbeiten sind.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Geschichte der Leibesübungen, die Methodik der Leibesübungen, die Gerätekunde, die Lehre vom menschlichen Körper und die Physiologie und Psychologie der Leibesübungen. Mündliche Prüfung.

Im einzelnen ist nachzuweisen:

1. in der Geschichte der Leibesübungen: einige Vertrautheit mit der Gymnastik der Griechen und Römer und dem Betrieb der Leibesübungen bei den Germanen und im Mittelalter; Bekanntschaft mit den Persönlichkeiten und Organisationen, welche in der Neuzeit auf die Entwicklung der Leibesübungen von bestimmendem Einfluß waren; Kenntniß der jetzigen deutschen und wichtigsten fremdländischen Organisationen des Turn-, Spiel- und Sportwesens und Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der Turn-, Spiel- und Sportliteratur;
2. in der Methodik der Leibesübungen: Einsicht in die Ziele und Methode des Turn-, Spiel- und Sportunterrichts auf den einzelnen Klassenstufen; Fähigkeit, die Übungen zu beschreiben und zu gruppieren; Beherrschung der Turn- und Befehlsprache; Kenntniß der badischen Turnlehrpläne und einschlägigen Verordnungen;
3. in der Gerätekunde: Fähigkeit, die für den Betrieb der Leibesübungen erforderlichen Geräte richtig zu beurteilen und zu behandeln, sowie die Ausstattung von Turnräumen und Anlage von Turn- und Spielplätzen zu begutachten;
4. in der Lehre vom menschlichen Körper: Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und seinen Lebensäußerungen; Einsicht in den Einfluß der verschiedenen Arten der Leibesübungen auf das Wachstum des Körpers und die Tätigkeit der einzelnen körperlichen Organe, sowie Verständnis für die verschiedenartigen seelischen Wirkungen der Leibesübungen; Kenntniß der bei den Leibesübungen zu beachtenden Gesundheitsregeln; Fähigkeit, bei etwaigen Unfällen die erste Hilfe zu leisten.

§ 9.

In der praktischen Prüfung ist die Turn-, Spiel- und Sportfertigkeit und die Lehrfähigkeit in diesen Fächern nachzuweisen. Praktische Prüfung.

Die Turnfertigkeit ist darzutun durch Ausführung von Gemein- und Einzelpflichtübungen im Rahmen des Turnstoffes für höhere Lehranstalten sowie durch Kürübungen.

Die Spielfertigkeit wird durch Vorführung von Spielen erwiesen. Die Sportfertigkeit ist darzulegen durch Ausführung von Gemein- und Einzelpflichtübungen und Kürübungen.

Die Lehrfertigkeit im Turnen, Spiel und Sport ist durch Abhaltung von Lehrproben zu erweisen.

§ 10.

Über den Verlauf der Gesamtprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Prüfungsausschuß zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Arbeiten und der Beurkundung des Prüfungsverlaufs.

Notenliste nach Beendigung der Prüfung alsbald dem Unterrichtsministerium vorzulegen; eine beglaubigte Abschrift davon ist zu den Anstaltsakten der Turnlehrerbildungsanstalt zu nehmen.

§ 11.

Feststellung
und Wertung
des Prüfungsergebnisses.

Zum Bestehen der Prüfung sind im allgemeinen genügende Leistungen in allen Teilen der Prüfung (§ 6) erforderlich. Dabei können jedoch nicht genügende Leistungen in der schriftlichen Prüfung durch genügende Leistungen in der mündlichen Prüfung als ausgeglichen betrachtet werden. Die Zuerkennung des Zeugnisses ist jedenfalls zu versagen, wenn die Turnfertigkeit oder das Lehrgeschick nicht genügt oder in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen die Leistungen als ungenügend beurteilt werden. Die Leistungen der Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen in den einzelnen Prüfungsgegenständen werden mit den Noten „sehr gut“ — „gut“ — „genügend“ — „nicht genügend“ — bewertet.

§ 12.

Zeugnis.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird vom Unterrichtsministerium ein Zeugnis nach beigegebenem Muster (Anlage) ausgestellt. Das Zeugnis hat stets auch die Gesamtnote zu enthalten, wenn die Leistungen als „sehr gut“ oder „gut“ befunden wurden.

Außerdem sind in dem Zeugnis besondere Fertigkeiten zu vermerken.

§ 13.

Wiederholung
der Prüfung.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann dieselbe einmal wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

§ 14.

Prüfungs-
gebühr.

Vor Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber eine Gebühr von 60 M zu entrichten.

Karlsruhe, den 5. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Wohleb.

Anlage.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zeugnis.

....., geboren am

in, Amts, hat sich in der Zeit vom bis an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe der Turnlehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juli 1920 unterzogen und die Prüfung bestanden.

Die Prüfung hatte für Turnen, Spiel und Sport folgendes Ergebnis:

- I. Theoretische Prüfung:
- II. Praktische Prüfung:
 - a. Fertigkeit
 - b. Lehrgeschick
- III. Besondere Fertigkeiten:

.....

Aufgrund dieses Ergebnisses der Prüfung wird d. . . Genannte zur Erteilung von Turnunterricht an öffentlichen Lehranstalten für (sehr gut, gut) befähigt erklärt.

Karlsruhe, den

L. S.